

Satzung des „Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kroppenstedt e. V.“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kroppenstedt e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Kroppenstedt
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

§ 2 Vereinszweck

1. Das Ziel des Vereins ist die Förderung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kroppenstedt, Werbung für neue Mitglieder, Förderung der Jugendarbeit, der Kameradschaft, der Pflege der Sitten und Gebräuche der engeren Heimat, die Fortsetzung der Tradition der Feuerwehr in der Stadt Kroppenstedt, sowie die Bewahrung alter Technik und Ausrüstung der Feuerwehr. Dies geschieht unter Ausschluss jeglicher politischer und konfessioneller Betätigung.

§3 Mittel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§4 Mitglieder

1. Mitglied des „Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kroppenstedt e. V.“ kann jede natürliche und juristische Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag gestellt hat.
2. Bei Aufnahmeanträgen Jugendlicher bis zur Volljährigkeit bedarf es der Erlaubnis der (des) gesetzlichen Vertreter (Vertreter).
3. Ein Anspruch auf Aufnahme in den „Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kroppenstedt e. V.“ besteht nicht.
4. Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
5. Der Verein führt ordentliche und Ehrenmitglieder. Die ordentlichen Mitglieder werden durch Aufnahme und die Ehrenmitglieder durch Bestätigung der Mitgliederversammlung realisiert. Ehrenmitglieder, die nicht auch Mitglieder sind, haben weder die Pflichten noch die Rechte ordentlicher Mitglieder.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Verlust der Rechts- und Geschäftsfähigkeit der juristischen Person
 - sowie durch Tod
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austretende hat die für das laufende Kalenderjahr bestimmten Beiträge zu entrichten. Die Austrittserklärung wirkt auf den Schluss des laufenden Kalenderjahres und ist mindestens sechs Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres beim Vorstand zu hinterlegen.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es trotz zweimaliger Mahnung und länger als 3 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist
 - b) wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat.
 - c) wegen unkameradschaftlichem Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern.

Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlußbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

4. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, welcher auf das Vereinskonto zu zahlen ist. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Kroppenstedt, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß §8 a) bis d) gewählt wird.
2. Vertretungsberechtigt sind (gemäß § 26 BGB) der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende allein. Die Vertretungsberechtigung des Vorstandes wird in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 100,00 € verpflichtet ist, die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
3. Der Vorstand wird jeweils in einer ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren, in geheimer Abstimmung gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied, welches das Amt kommissarisch ausübt
5. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder durch Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch diese Satzung zugewiesen sind.
2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie die Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 - Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern

§10 Vorstandssitzungen

1. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, vertretungsweise vom zweiten Vorsitzenden, mindestens drei Tage vorher einberufen. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.
3. Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes
 - Erlass der Geschäftsordnung und Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. Die Wahl in ein Amt ist mit vollendetem 18. Lebensjahr möglich.
3. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§13 Kassenprüfung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen, Spenden und Veranstaltungen aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanforderungen des Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, des zweiten Vorsitzenden geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Die Bestellung dieser erfolgt durch die Wahl der Mitgliederversammlung auf längstens zwei aufeinander folgende Wahlperioden. Über die Prüfung ist ein Bericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§14 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kroppenstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen in der Stadt Kroppenstedt zu verwenden hat.